



Aufruf an alle betroffenen Rechtseinheiten betreffend

Verzicht auf Revision (Opting-Out): Handelsregisterbelege; Frist

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Soweit erforderlich sind **die Statuten entsprechend anzupassen** (Art. 727a Abs. 5 OR).

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung („KMU-Erklärung“) einreichen, dass:

- a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein.

Will eine **bestehende Gesellschaft** vom Opting-Out Gebrauch machen, hat sie dem Handelsregisteramt demnach folgende Belege einzureichen:

1. Anmeldung, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung;
2. KMU-Erklärung gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 HRegV (vgl. Formular auf www.nw.ch > Handelsregister);
3. Beilagen (nicht öffentlich) zur KMU-Erklärung gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV (Kopien):
 - a) Erfolgsrechnungen der letzten 2 Geschäftsjahre (unterzeichnet gemäss Art. 961 OR), b) Bilanzen der letzten 2 Geschäftsjahre (unterzeichnet gemäss Art. 961 OR),
 - c) evtl. Jahresberichte,
 - d) Verzichtserklärungen der Gesellschafter oder das Protokoll der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung über den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision
4. Allenfalls geänderte Statuten und öffentliche Urkunde über die Statutenänderung.

Zurzeit sind somit die Erfolgsrechnung und Bilanz bezüglich der Geschäftsjahre 2007 bzw. 2006 sowie das Protokoll der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung oder sämtliche Verzichtserklärungen einzureichen (Art. 727 OR, Botschaft 4048). Bei einer Gründung ist von den unter Ziff. 3 erwähnten Dokumenten nur die Erklärung gemäss lit. d erforderlich, welche üblicherweise in die öffentliche Urkunde integriert wird. Alle unter Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen sind nicht öffentlich.

Vorgehen für Gesellschaften mit Entstehungsdatum vor dem 1. Januar 2008 (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft)

Eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und Genossenschaft muss

- die Belege gemäss Ziffer 1. - 4. auf Seite 1 einreichen.
- die Bestätigung einreichen, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung 2007 geprüft hat (HRegV 174; vgl. KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision, Ziff. 4.).

Das Opting-out kann erst angemeldet werden, nachdem die Revisionsstelle die Jahresrechnung 2007 geprüft hat.

- die Statuten dem neuen Recht anpassen, sofern auf eine eingeschränkte Revision verzichtet wird.
- ein Opting-out zusammen mit der Statutenänderung beim Handelsregister zur Eintragung anmelden.

Eine GmbH

- ohne statutarische Bestimmungen über eine Revisions- (bzw. Kontrollstelle) hat die Belege gemäss Ziffer 1. - 3. auf Seite 1 einzureichen.
- mit statutarischen Bestimmungen über eine Revisions- (bzw. Kontrollstelle) hat die Statuten anzupassen und die Belege gemäss Ziffer 1. - 4. auf Seite 1 einzureichen.

Für eine Statutenänderung hat die Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und die GmbH einen **Notar** aufzusuchen. Bei einer Genossenschaft genügt ein schriftlicher Generalversammlungsbeschluss bzw. ein Beschluss der Verwaltung.

Frist auf Verzicht einer eingeschränkten Revision für das Geschäftsjahr 2008

Die Beschlussfassung über den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out) für das Geschäftsjahr 2008 ist **v o r** der ordentlichen General- bzw. Gesellschafterversammlung über das Geschäftsjahr 2008 durchzuführen. Andernfalls unterliegt die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 einer eingeschränkten Revision.

Eingabetermin für das Opting-out 2008

Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und die auf die Revision der Jahresrechnung 2008 im Sinne von Art. 727a Abs. 2 OR verzichten wollen (Opting-out), müssen den Verzicht vollständig und gegebenenfalls mit öffentlicher Beurkundung bis **Dienstag, 30. Juni 2009** unter Beilage der erforderlichen Belege eintragungsfähig anmelden.

Bei verspätet eingegangenen oder unvollständigen Unterlagen gilt die Frist als verpasst.

Konsequenzen bei verpasster Frist

Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die die Eingabefrist vom 30. Juni 2009 verpasst haben, können das Opting-out für das Geschäftsjahr 2009 erklären und anmelden. Der Anmeldung ist nebst den weiteren Unterlagen eine von einem **zugelassenen Revisor geprüfte Bilanz** (mit Vorjahreszahlen) und **Jahresrechnung 2008** einzureichen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche die Frist vom 30. Juni 2009 verpasst haben, müssen für das Geschäftsjahr 2008 eine zugelassene Revisionsstelle wählen. Sie können das Opting-out für das Geschäftsjahr 2009 erklären und anmelden. Der Anmeldung ist nebst den weiteren Unterlagen eine von einem **zugelassenen Revisor geprüfte Bilanz** (mit Vorjahreszahlen) und **Jahresrechnung 2008** einzureichen.

Wir empfehlen dringend, die **Beurkundungstermine** (auch für die bereits beim Handelsregisteramt eingereichten Fälle) **bis spätestens Mitte Mai 2009 zu vereinbaren**. Da es sich hier aber um ein schweizweites Phänomen handelt, wird bei allen Notaren und Urkundspersonen mit Engpässen und Wartezeiten zu rechnen sein.

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr und ist nach dem **30. Juni 2009** weder eine Revisionsstelle noch ein *Opting-out* zur Eintragung angemeldet, fehlt es der Gesellschaft an einem gesetzlich vorgeschriebenen Organ. Das Handelsregisteramt muss die Gesellschaft alsdann auffordern, diesen Mangel zu beheben (Art. 154 Abs. 1 HRegV). Bleibt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gesellschaft weiter untätig, muss das Handelsregisteramt dem Richter beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 731b, Art. 819 und 908 i.V.m. Art. 941a OR).

Für weitere Informationen:

<http://www.nw.ch> > Handelsregister

Handelsregisteramt Kanton Nidwalden

Kreuzstrasse 2
6371 Stans

Tel. 041 618 49 50

Fax 041 618 49 53

<http://www.nw.ch> > Handelsregister

handelsregister@nw.ch